

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Jyoti Ceramic Industries PVT. Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der DeguDent GmbH.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 14.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 3. Juli 2014 — Spanien/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-319/12 und T-321/12) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Filmstudio — Beihilfe zum Bau und Betrieb eines Filmstudiokomplexes — Beschluss, die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar zu erklären — Kriterium des privaten Kapitalgebers in der Marktwirtschaft — Staatliche Beihilfe mit regionalem Zweck — Beihilfe zur Förderung der Kultur — Begründungspflicht)

(2014/C 282/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González, abogado del Estado), Ciudad de la Luz, SAU (Alicante, Spanien) und Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SAU (Alicante) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Buendía Sierra, N. Ruiz García, J. Belenguer Mula und M. Muñoz de Juan, dann J. Buendía Sierra und J. Belenguer Mula, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, P. Němečková und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses C (2012) 3025 final der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2012 über die von Spanien der Ciudad de la Luz, SA gewährte staatliche Beihilfe SA.22668 (C 8/2008 [NN 4/2008])

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Ciudad de la Luz, SA, die Sociedad Proyectos Temáticos de la Comunidad Valenciana, SA und das Königreich Spanien tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Al-Tabbaa/Rat

(Verbundene Rechtssachen T-329/12 und T-74/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektive gerichtliche Kontrolle — Begründungspflicht — Beurteilungsfehler)

(2014/C 282/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mazen Al-Tabbaa (Beirut, Libanon) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, Barrister, und G. Martin, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Handlungen des Rates, die restriktive Maßnahmen gegen den Kläger enthalten, und zwar ursprünglich der Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 126, S. 9) sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 126, S. 3)

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss 2012/256/GASP des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 410/2012 des Rates vom 14. Mai 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Mazen Al-Tabbaa betreffen.
2. Der Beschluss 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1117/2012 des Rates vom 29. November 2012 zur Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung Nr. 36/2012 werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Al-Tabbaa betreffen.
3. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 363/2013 des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 36/2012 sowie der Durchführungsbeschluss 2013/185/GASP des Rates vom 22. April 2013 zur Durchführung des Beschlusses 2012/739 werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Al-Tabbaa betreffen.
4. Der Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien wird für nichtig erklärt, soweit er Herrn Al-Tabbaa betrifft.
5. Die Wirkungen des Beschlusses 2013/255 werden in Bezug auf Herrn Al-Tabbaa bis zum Wirksamwerden der teilweisen Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung Nr. 363/2013 zur Durchführung der Verordnung Nr. 36/2012 aufrechterhalten.
6. Der Rechtsstreit in der Rechtssache T-74/13 ist in der Hauptsache erledigt.
7. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die dem Kläger in der Rechtssache T-329/12 entstandenen und drei Viertel der ihm in der Rechtssache T-74/13 entstandenen Kosten.
8. Der Kläger trägt ein Viertel seiner Kosten in der Rechtssache T-74/13.

(¹) ABl. C 273 vom 8.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2014 — Pågen Trademark AB/HABM (giffjar)

(Rechtssache T-520/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke giffjar — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Fehlen von durch Benutzung erworbener Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c sowie Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 282/39)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Pågen Trademark AB (Malmö, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Norderyd)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Leffler und P. Geroulakos)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 18. September 2012 (Sache R 46/2012-2) über die Anmeldung der Bildmarke giffjar als Gemeinschaftsmarke